



Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock

zum Widerruf der Allgemeinverfügung vom 30.10.2020 zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock wegen der Überschreitung des Wertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz)

der Landkreis Rostock erlässt folgende Allgemeinverfügung gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V):

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Rostock gemäß den §§ 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSAG M-V) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und unter Bezugnahme auf § 13 der Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO M-V) wegen der Überschreitung des Wertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) vom 30.10.2020, in Kraft getreten am 31.10.2020, wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Landkreis Rostock ist zuständig für die erlassene Allgemeinverfügung gem. § 2 Absatz 2 Nr 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Mit der Allgemeinverfügung vom 30. Oktober 2020 hat der Landkreis Rostock Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 getroffen. Da die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 31.10.2020 (GVOBl. 2020, S. 926) am 2. November 2020 in Kraft trat, sind die Regelungen der vorgenannten Allgemeinverfügung überholt. Die Verordnung enthält weitergehende landesweit geltende Einschränkungen. Daher hat die vorgenannte Allgemeinverfügung keinen Anwendungsbereich mehr. Sie wird deshalb widerrufen.

Bei der vorgenannten Allgemeinverfügung handelt es sich nicht um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Sie erging zudem unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Bei dem Widerruf handelt es sich um keine belastende Regelung. Entgegenstehende Rechte oder Rechtsgüter bestehen nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Güstrow, 06.11.2020



Sebastian Constien
Landrat